



Antrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Florian von Brunn, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Margit Wild SPD**

Energiewende mit den Menschen gestalten IV – Energiearmut messbar machen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Begriff „Energiearmut“ allgemeingültig zu definieren und damit messbar zu machen, um somit exakt einschätzen zu können, wie viele vor allem private Haushalte von „Energiearmut“ betroffen oder bedroht sind.

Damit einhergehend wird die Staatsregierung weiterhin aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Zuge der Definition und Messung von „Energiearmut“ konkretere und damit noch wirksamere Strategien gegen von „Energiearmut“ betroffene private Haushalte erarbeitet werden, um „Energiearmut“ als neues soziales Problem flächendeckend für die Menschen in diesem Lande abwenden zu können.

Begründung:

Die Kosten für Energie haben für private Haushalte in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung nach oben gemacht. Das Ergebnis sind drohende oder vollzogene Stromsperren. Nicht nur Menschen, die auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) angewiesen sind, können von „Energiearmut“ betroffen sein. Auch für Menschen, die von einem geringen Einkommen leben und sich dadurch geringfügig oberhalb der definierten Armutsgrenze befinden, wird das Begleichen der Energiekosten immer mehr zum Problem. Oftmals endet dies beispielsweise damit, dass im Winter in diesen privaten Haushalten wenig oder gar nicht geheizt wird oder auch mit Licht gespart wird. Somit fallen diese Menschen, die eigentlich unsere Unterstützung bräuchten, durch das soziale Raster. Daher ist eine messbare Definition des Begriffs „Energiearmut“ mehr als überfällig, in einem Land, das stets Wert auf Normung und exakte Begrifflichkeiten legt.

Die Europäische Union hat das Problem der „Energiearmut“ erkannt und in der Richtlinie über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz vom 11.12.2018 unter anderem in Artikel 3 benannt. Darin heißt es wie folgt: *„Für ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne müssen die Mitgliedstaaten einschätzen, wie viele Haushalte von Energiearmut betroffen sind, und dabei den Energiedienstleistungen für einen Haushalt, die zur Wahrung des im jeweiligen nationalen Zusammenhang grundlegenden Lebensstandards erforderlich sind, den sozialpolitischen Maßnahmen und anderen einschlägigen Politikbereichen sowie den Orientierungshilfen der Kommission zu relevanten Indikatoren zu Energiearmut Rechnung tragen. Gelangt ein Mitgliedstaat (...) auf der Grundlage seiner Bewertung überprüfbarer Daten zu der Erkenntnis, dass in seinem Hoheitsgebiet eine erhebliche Anzahl von Haushalten von Energiearmut betroffen ist, so nimmt er ein nationales Richtziel für die Verringerung der Energiearmut in seinen Plan auf. Die betroffenen Mitgliedstaaten beschreiben in ihren*

integrierten Energie- und Klimaplänen die Politiken und Maßnahmen gegen Energiearmut, soweit einschlägig, einschließlich sozialpolitischer Maßnahmen und anderer nationaler Programme.“

Zusätzlich dazu hat die Europäische Union im Rahmen der „Gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt“ Ende März 2019 das Thema „Energiearmut“ weiterhin vertieft. So ist im vorläufigen Text unter Artikel 29 das Thema „Energiearmut“ explizit benannt. Hier heißt weiterhin: *„Bei der Einschätzung (...), wie viele Haushalte von Energiearmut betroffen sind, definieren die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien und veröffentlichen diese Kriterien, zu denen auch ein niedriges Einkommen, ein hoher Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen und schlechte Energieeffizienz zählen können. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 5 (Anmerkung: gemeint ist hier: Gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) Leitlinien zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von Energiearmut betroffenen Haushalten“ bereit und geht dabei davon aus, dass jeder Anteil der Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, als bedeutend angesehen werden kann.“*

In Bezug auf die von der Europäischen Union geforderten Entwürfe im Rahmen der Richtlinie über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz vom 11.12.2018 war im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan der Bundesregierung zwar zu lesen, dass es so wörtlich: *„Für Deutschland ist wichtig, dass Energie auch im Zuge der Energiewende bezahlbar bleibt. Deswegen zielt die Bundesregierung darauf ab, die Bezahlbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.“* Die Bundesregierung aber verwendet den Begriff „Energiearmut“ nicht als eigenständigen Begriff und sieht daher „zur Armutsbekämpfung im Sozialrecht einen umfassenden Ansatz, der sich nicht auf einzelne Bedarfelemente – wie Energie – konzentriert“.

Dieser Ansatz auf Bundesebene ist nach Ansicht der SPD-Landtagsfraktion zu wenig und zu kurz gegriffen. Es bedarf hier weitaus mehr Anstrengungen, die Menschen vor Armut durch Energie zu bewahren, um nicht in eine abwärtstreibende Kostenspirale zu gelangen. Die Menschen dürfen in Sachen „Energiekosten“ nicht auf der Strecke gelassen werden. Es braucht einen geeigneten Ansatz auf Bundesebene, wie das Thema „Energiearmut“ definiert wird, gemessen wird und anschließend ganzheitlich angegangen werden kann. Die Vorschläge der Europäischen Union bieten hier eine gute Ausgangslage, die auf Bundesebene genutzt und ausgeschöpft werden sollten. Nur so kann eine weitere soziale Spaltung der Gesellschaft verhindert werden und weiterhin die Akzeptanz für eine erfolgreiche Energiewende beibehalten werden.